

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Förderprogramm „Vorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der beruflichen und primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung nach § 54 des Pflegeberufgesetzes im Freistaat Sachsen“

Vom 20. März 2020

I. Grundlage

In der Einführungsphase der am 1. März 2020 im Freistaat Sachsen gestarteten neuen Pflegeausbildungen stehen die Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Sicherstellung aller Praxiseinsätze vor hohen organisatorischen Herausforderungen. Entsprechendes gilt für die Pflegeschulen und Hochschulen bei der Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung nach § 10 und § 38 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes. Um genügend Auszubildende und Studierende zu gewinnen und die Qualität der Ausbildung und des Studiums zu sichern, müssen die jeweiligen Akteure gerade in den nächsten Jahren erhebliche Anstrengungen unternehmen, um Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünde zu gründen.

Mit finanziellen Mitteln des Bundes unterstützt der Freistaat Sachsen die an der Ausbildung und dem Studium nach dem Pflegeberufgesetz beteiligten Pflegeschulen, Hochschulen und Träger der praktischen Ausbildung sowie die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen durch eine zentrale Koordinierungsstelle zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen und durch die Gewährung von Fördermitteln in folgenden drei weiteren Teilbereichen:

- A Förderung der Konzeption und Etablierung einer primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung,
- B Förderung von Ausbildungsverbänden und
- C Förderung von Berufsfachschulen für Pflege.

Die Umsetzung des Förderprogramms „Vorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 des Pflegeberufgesetzes“ erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Heilberufe (RL Heilberufe) vom 12. März 2020 (SächsABI. S. 305) und unter Bezug auf den dort enthaltenen Förderbereich E (Modellvorhaben).

II. Ziele

- A Sächsische Hochschulen sollen beim Aufbau von Kooperationen mit Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur dauerhaften Durchführung von primärqualifizierenden Pflegestudiengängen nach dem Pflegeberufgesetz unterstützt werden. Gemeinsam mit den kooperierenden Praxiseinrichtungen stehen die Hochschulen vor der komplexen Aufgabe, den Anforderungen an eine qualifizierte Pflegebildung aus berufsrechtlicher und aus hochschulrechtlicher Sicht zu entsprechen und dabei sowohl wissenschaftsbezogene als auch praxisbezogene Kompetenzen an die Studierenden zu vermitteln. Hierzu bedarf es einer gestuften und koordinierten Kompetenzentwicklung am Lernort Hochschule, gegebenenfalls im Skills-Lab und am Lernort Praxis.
- B Die Förderung bezweckt eine Unterstützung des Aufbaus oder des Ausbaus eines Zusammenschlusses von Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der gesamten (hoch-)schulischen und praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz in einem regionalen Netzwerk über Verbands- und Sektorengrenzen hinaus mit dem Ziel, eine höhere Qualität der beruflichen und gegebenenfalls primärqualifizierenden hochschulischen Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischem Aufwand zu erreichen (Ausbildungsverbund).
- C Die Förderung zielt auf eine Unterstützung der Pflegeschulen hinsichtlich der ihnen nach § 10 des Pflegeberufgesetzes zugewiesenen Aufgaben, insbesondere bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung ab.

III. Besondere Regelungen

Folgende Einzelheiten werden festgelegt:

- 1. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind
 - a) für den Teilbereich A: Hochschulen, die einen primärqualifizierenden Pflegestudienganges nach dem Pflegeberufgesetz etablieren wollen,

- b) für den Teilbereich B: Ausbildungsverbünde, sofern sie rechtsfähig sind, ein rechtsfähiges Mitglied des Ausbildungsverbundes für diesen oder im Fall einer Gründung eine juristische Person, die Mitglied eines Ausbildungsverbundes werden wird und
- c) für den Teilbereich C: Träger von Berufsfachschulen für jeden Standort, der beim Sächsischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe registriert ist.
2. Zuwendungsvoraussetzungen
- a) Für den Teilbereich A hat der Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung sein Konzept zur dauerhaften Durchführung des primärqualifizierenden Pflegestudienganges vorzulegen. Dabei sind insbesondere Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung des geplanten Aufbaus von Kooperationen mit Einrichtungen der praktischen Ausbildung gemäß § 38 Absatz 3 und 4 des Pflegeberufegesetzes darzustellen. Das Konzept muss zudem einen Zeitplan zur Umsetzung und Ausführungen zur Finanzierung der Kooperationen nach Ablauf der Förderung enthalten.
- b) Für den Teilbereich B muss der Zuwendungsempfänger mit seinem Förderantrag eine Konzeption zur Gründung eines neuen oder zur Erweiterung eines bestehenden Ausbildungsverbundes vorlegen. Darin muss dargestellt werden, wie die regionale Netzwerkarbeit in Bezug auf die Pflegeausbildung an verschiedenen Lernorten für eine Vielzahl an Auszubildenden, das heißt mindestens einer Klasse je beteiligte Pflegeschule dauerhaft geleistet werden soll.
- Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher Kommunikationsstrukturen und eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses zur Durchführung der schulischen und praktischen Pflegeausbildung in der Region. Durch die Bündelung vorhandener Kompetenzen und eine verbindliche, nachhaltige, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit soll eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung in einem regionalen Netzwerk für die Auszubildenden ermöglicht werden.
- Am Ausbildungsverbund müssen sich verbands- und sektorenübergreifend mindestens zwei Träger der praktischen Ausbildung sowie mindestens zwei Pflegeschulen beteiligen. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sollen unterschiedlichen Rechtsträgern angehören. Weitere zur Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte geeignete Einrichtungen und sonstige Akteure mit Bezug zur Pflegeausbildung – wie zum Beispiel der Arbeitsverwaltung oder der Landkreise (Pflegekoordinatoren) – sollen ebenfalls einbezogen werden. Hochschulen, die beabsichtigen, einen primärqualifizierenden Pflegestudiengang durchzuführen, soll eine Beteiligung an einem regional vorhandenen Ausbildungsverbund ermöglicht werden.
- Die vorzulegende Konzeption muss insbesondere Ausführungen zu folgenden Themen enthalten:
- Ziele des Ausbildungsverbundes und deren Umsetzung,
 - Beteiligte des Ausbildungsverbundes einschließlich Anzahl der Ausbildungsplätze bezogen auf die einzelnen Praxiseinsätze,
 - Kommunikationsstruktur innerhalb des Ausbildungsverbundes,
- Plan zur Durchführung der gesamten praktischen Ausbildung,
 - Öffentlichkeitsarbeit und
 - Darstellung der Einbeziehung weiterer Akteure (zum Beispiel Kommunen, Arbeitsverwaltung).
- c) Für den Teilbereich C werden Zuwendungen zur Etablierung der Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur Durchführung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gewährt.
- d) Die nach Teil 2 Buchstabe E Ziffer IV Nummer 3 der RL Heilberufe vorgesehene Bewertung des Förderantrages durch Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erfolgt für den Teilbereich A im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus. Im Übrigen finden die im Teil 2 unter Buchstabe E Ziffer IV Nummer 2 Satz 2 bis Nummer 4 der RL Heilberufe geregelten Zuwendungsvoraussetzungen keine Anwendung.
3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- a) Die Zuwendungen werden in den jeweiligen Teilbereichen auf der Grundlage von Pauschalen für Personal- und Sachausgaben von Fachkräften im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Etablierung der Zusammenarbeit der Beteiligten zur Durchführung der beruflichen oder primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz stehen.
- b) Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352) und berücksichtigt dabei eine angemessene Beteiligung des Zuwendungsempfängers an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Personal- und Sachausgabepauschale beträgt je Arbeitsstunde (Zeitstunde)
- aa) für den Teilbereich A: 70 Euro maximal
 - bb) für den Teilbereich B: 50 Euro maximal
 - cc) für den Teilbereich C: 50 Euro maximal
- 3 000 Euro je Zuwendungsempfänger.
4. Verfahren
- Anträge auf Gewährung der Zuwendung müssen bis zum 30. März 2021 bei der Bewilligungsstelle
- Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
www.sab.sachsen.de
- eingereicht werden. Der Vorhabensbeginn ist ab Antragsstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen. Für den Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung sind zur Abrechnung der Projektarbeitszeit Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2021. Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewil-

ligungsverfahren ergibt sich aus Teil 1 und Teil 2 Buchstabe E (Modellvorhaben) der RL Heilberufe.

Dresden, den 20. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Michael Bockting
Abteilungsleiter